

Das Lieferketten- sorgfaltspflichtengesetz

Überblick für betroffene Unternehmen



Die Herausforderung

Am 1. Januar 2023 ist das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferketten Sorgfaltspflichtengesetz, kurz LkSG) in Kraft getreten und gilt zunächst für Unternehmen mit Hauptsitz bzw. Zweigniederlassung in Deutschland mit mindestens 3.000 Beschäftigten.

Ab dem 1. Januar 2024 wird der Anwendungsbereich auf Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten erweitert.

Das LkSG verpflichtet Unternehmen dazu, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu beachten.

Bei Verstößen drohen

- der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge,
- Bußgelder von bis zu acht Millionen Euro und bei bestimmten Unternehmen von bis zu zwei Prozent des weltweiten Jahresumsatzes

Gerade für kleinere Unternehmen stellt die Umsetzung der Anforderungen des LkSG eine Herausforderung dar, da im Vergleich zu größeren Unternehmen oft weniger Ressourcen für die Umsetzung verfügbar sind.

Die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG

- Einrichtung eines Risikomanagementsystems in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen
- Durchführung jährlicher und anlassbezogener Risikoanalysen zur Identifizierung von Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern
- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung zu der Menschenrechtsstrategie des Unternehmens
- Implementierung von Präventionsmaßnahmen (zum Beispiel Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien, Schulungen, vertragliche Zusicherungen der unmittelbaren Zulieferer)
- Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, um Verletzungen von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren (zum Beispiel Plan zur Beendigung/Minimierung der Verletzung, Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen, temporäres Aussetzen/Abbruch der Geschäftsbeziehung)

- Etablierung eines Beschwerdeverfahrens
- Durchführung anlassbezogener Risikoanalysen zur Identifizierung von Risiken bei mittelbaren Zulieferern
- Erstellung und Veröffentlichung eines Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Die geschützten Rechtspositionen des LkSG

1. Kinderarbeitsverbot – Mindestalter von Beschäftigten
2. Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit unter 18 Jahren
3. Verbot der Zwangsarbeit
4. Verbot aller Formen der Sklaverei
5. Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes
6. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit
7. Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
8. Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
9. Verbot menschenrechtlicher Beeinträchtigungen durch die Herbeiführung von schädlichen Umweltveränderungen
10. Verbot von Zwangsräumungen und dem Entzug natürlicher Lebensgrundlagen
11. Verbot des Einsatzes von Sicherheitskräften, wenn diese gegen das Folterverbot verstoßen, Leben oder körperliche Unversehrtheit schädigen oder das Recht auf Vereinigungsfreiheit beeinträchtigen
12. Verbot der Verletzung eines Verhaltens, welches nicht unter die Nummern 1 bis 11 fällt, aber unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
13. Verbote im Zusammenhang mit der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Quecksilber
14. Verbot der Produktion, Verwendung, Ein- und Ausfuhr von Persistent Organic Pollutants
15. Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Persistent Organic Pollutants Abfällen
16. Verbote im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle

Unser Lösungsansatz

I. Analyse und Zielbild

II. Designphase

III. Implementierung

I. Analyse und Zielbild

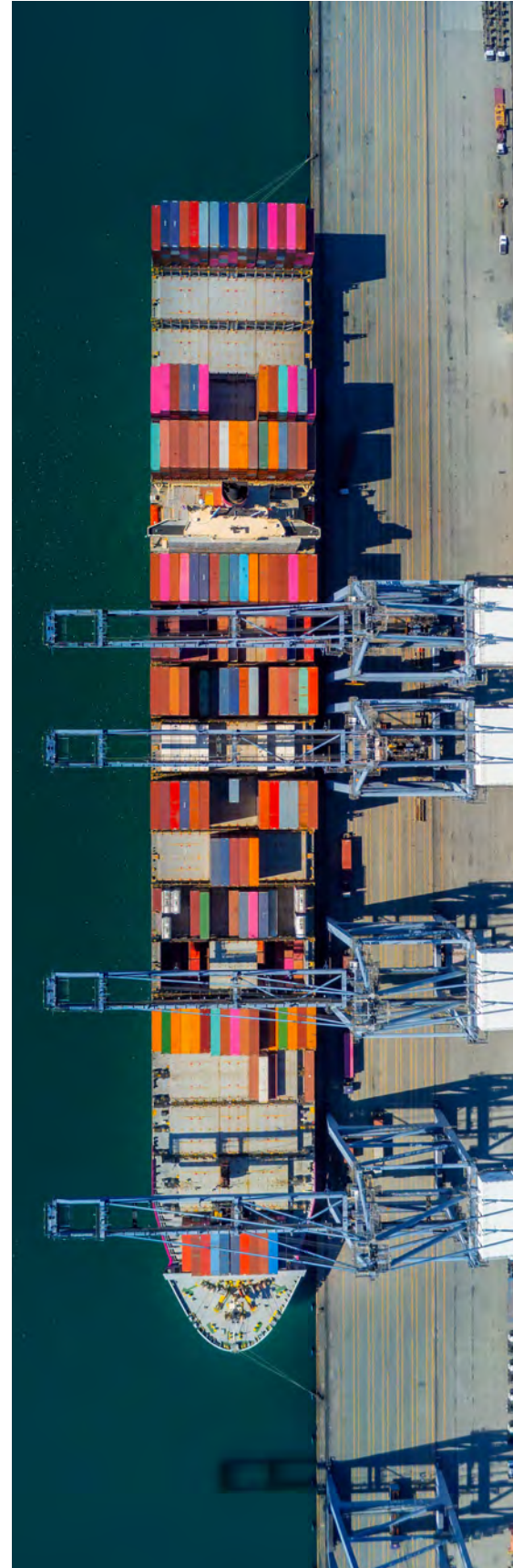
- Ermittlung der gesetzlich nach dem LkSG **verpflichteten Gesellschaften** im Konzern und
- Ermittlung der zum **eigenen Geschäftsbereich** der Obergesellschaft zählenden Konzerngesellschaften
- Einbindung aller relevanten **Stakeholder** im Unternehmen (zum Beispiel Vorstand/Geschäftsleitung, Recht/Compliance, Einkauf, Corporate Social Responsibility (CSR), Human Resources (HR), Arbeitssicherheit, Betriebsrat)
- Aufnahme vorhandener Maßnahmen und Prozesse und **Gap-Analyse** gegen die Soll-Anforderungen des LkSG zur Identifizierung von Synergien und **Handlungsbedarf**
- Erarbeitung eines unternehmensweiten **Zielbildes** und Ableitung eines Projektplans für die Umsetzung
- Unterstützung bei der **Auswahl geeigneter IT-Tools**

II. Designphase

- Erarbeitung eines Detailkonzepts für die systematische Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des LkSG, einschließlich:
- Festlegung einer Aufbau- und Ablauforganisation für die Umsetzung des LkSG
- **Risikomanagement:** Organisatorische und prozessuale Verankerung des Risikomanagements, Festlegung von Verantwortlichkeiten zum Beispiel Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten
- **Risikoanalyse:** Entwicklung eines Konzepts für die jährliche sowie anlassbezogene Durchführung einer Risikoanalyse, Design eines Kommunikationskonzepts für die Ergebnisse der Risikoanalyse an Entscheidungsträger
- **Grundsatzklärung:** Erstellung einer Grundsatzklärung
- **Präventions- und Abhilfemaßnahmen:** Entwicklung eines Konzepts zur Prävention, Beendigung, Minimierung & Vermeidung von Sorgfaltspflichtverletzungen
- **Beschwerdeverfahren:** Einrichtung eines Beschwerdemanagements einschließlich Verfahrensordnung
- **Dokumentation & Berichterstattung:** Definition eines Konzepts zur Dokumentation und jährlichen Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten
- Roll-out-Konzept

III. Implementierung

- Unterstützung beim Roll-out des Konzeptes, gegebenenfalls mit Pilotierung in einzelnen Einheiten
- Konzipierung und Durchführung von Schulungen





Bestens für Sie aufgestellt

KPMG Law berät Unternehmen zum Thema Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bereits seit dem Jahr 2021. Seitdem haben wir eine Vielzahl an Unternehmen aller Größen und Branchen bei der Umsetzung der Anforderungen des LkSG beraten und unterstützt. Mit multidisziplinären Teams und Einbindung von Expertinnen und Experten mit Einkaufs-, Governance- und IT-Expertise der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können wir unsere Mandanten vollumfänglich beraten.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

Ihr Kontakt



Dr. Thomas Uhlig

Rechtsanwalt,
Partner,
Co-Leiter Allgemeines
Wirtschaftsrecht und Handelsrecht

KPMG Law
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Galeriestr. 2
01067 Dresden

T +49 351 212944 60
M +49 174 3015266
tuhlig@kpmg-law.com



Dr. Kai-Oliver Giesa

Rechtsanwalt,
Partner,
Leiter Allgemeines
Wirtschaftsrecht und Handelsrecht

KPMG Law
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Heinrich-von-Stephan-Straße 23
79100 Freiburg im Breisgau

T +49 761 769999 23
M +49 151 40480690
kgiesa@kpmg-law.com

www.kpmg-law.de

KPMG Law in den sozialen Netzwerken



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2023 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.